

Software-Wartungsvertrag Typ PREMIUM

zwischen Uwe Spitzenberger / Robert Hornik, nachstehend „Anbieter“ genannt

und dem

Lizenznehmer (LN)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege der Software
CLEARGET - Betriebstagebuch für Kläranlagen
- (2) Die Software läuft auf x86-Computern unter dem Betriebssystem
Microsoft Windows
- (3) Nicht Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der Hardware des LN.

§ 2 Pflichten des Anbieters

- (1) Der Anbieter ist zu folgenden Wartungsleistungen verpflichtet:
 - Überlassung der jeweils neuesten Programmversion der vertragsgegenständlichen Software (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages) per Download von der Website des Anbieters;
 - Installation der jeweils neuesten Programmversion der vertragsgegenständlichen Software gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages, insofern der LN dem Anbieter Fernzugriff (ISDN, Internet) auf den Computer gewährt;
 - Fehlerbeseitigung von rekonstruierbaren Fehlern innerhalb des Programmcodes;
 - Beratung des LN gemäß § 3 dieses Vertrages;
 - wöchentliche Sicherung der Konfiguration und aller Tagebuchdaten, Berichte und Bemerkungen, die vom CLEARGET-Datenserver verwaltet werden, insofern der LN dem Anbieter Fernzugriff (ISDN, Internet) auf den Computer gewährt;
 - jährliche Erstellung einer CD mit allen Tagebuchdaten.
- (2) Der Anbieter ist nicht verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:
 - Wartung der Software gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages, sofern diese auf anderer als der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages spezifizierten Hardware oder unter einem anderem Betriebssystem, als dem in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages spezifizierten Betriebssystem läuft,
 - Wartung der Software, nachdem der LN in den Programmcode der Software eingegriffen hat;
 - Wartung der Software, um die Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages) mit anderer Software herzustellen, die nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages ist;
 - die Beseitigung von Störungen oder Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger äußerer Einwirkungen, die nicht vom Anbieter zu vertreten sind.

§ 3 Beratungsleistungen

- (1) Soweit der Anbieter gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages zu Beratungsleistung verpflichtet ist, sind folgende Beratungsleistungen geschuldet:
 - Beratung per E-Mail gemäß Abs. 2;
 - telefonische Beratung bis zu einer Stunde pro Monat gemäß Abs. 3 und 4;
- (2) Soweit Beratung per E-Mail vereinbart ist, hat der LN alle Fehlermeldungen und Beratungswünsche an den Anbieter an die E-Mail-Adresse info@clearwater-systems.de zu senden. Der Anbieter wird die Anfragen des LN innerhalb von vier auf den Eingang der E-Mail des LN folgenden Werktagen per E-Mail beantworten. Soweit sich aus der E-Mail des LN nichts anderes ergibt, wird die Beratung jeweils an die Absenderadresse erfolgen.
- (3) Soweit telefonische Beratung vereinbart ist, steht dem LN werktags nach Terminvereinbarung ein Ansprechpartner zur Verfügung, bei dem der LN Fehlermeldungen und Beratungswünsche äußern kann. Die elektronische Hotline ist jederzeit unter der Rufnummer 01803-5518-51790 (9 Ct/Min) zu erreichen. Dort sind die Rückrufinformationen (Telefonnummer, Ansprechpartner) verständlich zu hinterlassen. Der Rückruf durch einen Mitarbeiter des Anbieters bei dem LN wird nach Möglichkeit noch am gleichen Tage, spätestens jedoch innerhalb von zwei auf den Eingang des Telefonanrufs folgenden Werktagen erfolgen.
- (4) Die telefonische Beratung wird im 15-Minuten Takt abgerechnet. Die Zeit ist nicht auf Folgemonate übertragbar.

§ 4 Mitwirkungspflichten des LN

- (1) Der LN wird Fehler der Software unverzüglich, nachdem diese im Unternehmen des LN aufgefallen sind, dem Anbieter entweder telefonisch, per E-Mail oder per Telefax mitteilen.
- (2) Für den Fall, dass der Anbieter für die Wartung der Software Daten des LN benötigt, wird dieser die Daten schnellstmöglich per E-Mail, auf CD oder per Fernwartung zur Verfügung stellen.
- (3) Soweit der Anbieter für die Behebung von Fehlern des Programmcodes die Mithilfe des LN benötigt, ist dieser verpflichtet, ausreichend qualifizierte Mitarbeiter mit der Mitwirkung an der Fehlerbehebung zu betrauen.
- (4) Für Fernwartung muss eine Datenverbindung zum PC des LN zu festgelegten Zeiten (nach Absprache) verlässlich gewährleistet sein. Voraussetzung ist eine Einwahlverbindung (AVM-Fritz ISDN-Adapter, Internetverbindung) und die installierte Fernwartungs-Software (Symantec PC-Anywhere Host, Teamviewer o.ä.). Die notwendige Performanz (Reaktion des LN-Computers) auf Eingaben des Anbieters muss gewährleistet sein.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Parteien vereinbaren eine monatliche oder jährliche Pauschalvergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 oder 3 sowie 4.
- (2) Der LN verpflichtet sich, an den Anbieter eine monatliche Pauschalvergütung von 70 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen des Anbieters gemäß den §§ 1 bis 3 dieses Vertrages. Die Zahlung muß regelmäßig bis zum 3. Werktag des Monats erfolgen.
- (3) Der LN verpflichtet sich, an den Anbieter eine jährliche Pauschalvergütung von 720 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen des Anbieters gemäß den §§ 1 bis 3 dieses Vertrages. Die Zahlung muß bis zum 28. Februar des laufenden Jahres erfolgen.
- (4) Der Anbieter ist berechtigt, spätestens 3 Monate vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres die Pauschalvergütung für das folgende Vertragsjahr durch schriftliche Mitteilung dem LN gegenüber neu festzusetzen. Kündigt der Lizenznehmer daraufhin den Wartungsvertrag nicht, so gilt für das neue Vertragsjahr die neue Pauschalvergütung.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Anbieter wird dem LN die vertraglich geschuldete Vergütung jährlich in Rechnung stellen.
- (2) Der LN zahlt die Pauschalvergütung auf das Konto Nr. 200104523 bei der Raiffeisenbank Pfaffenwinkel, BLZ 70169509, Kontoinhaber ist Robert Hornik.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

Schadensersatzansprüche an den Anbieter sind ausgeschlossen, soweit nicht insbesondere in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Eine Haftung für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Eine Schadensersatzpflicht ist in jedem Fall begrenzt durch die Höhe der vereinbarten Wartungsvergütung pro Vertragsjahr.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) gekündigt werden, und zwar mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. des Jahres.
- (2) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 Abs. 1 BGB) bleibt den Parteien unbenommen.
- (3) Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt dem Anbieter insbesondere vor, wenn der LN seine Verpflichtungen gemäß § 4 dieses Vertrages nachhaltig verletzt oder der LN trotz Mahnung und Fristsetzung fällige Rechnungen nicht ausgleicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Sofern der LN Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, die Stadt Hannover als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt.

Hannover, 30.1.2012

Ort, Datum, Unterschrift Anbieter

Wartungsvertrag

Ort, Datum, Unterschrift LN

Seite 2 von 2